

# **Beitragsordnung des Digital Security Netzwerk Berlin e.V. – DSNB**

**Stand: 11.09.2018**

## **Grundlage**

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist §5 der Vereinssatzung des Digital Security Netzwerk Berlin e.V. – DSNB.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn sie den Mitgliedern spätestens am 31. Oktober des Vorjahres bekannt gemacht wurden.
2. Für nachträglich beitretende Mitglieder, also zeitlich nach der Gründerversammlung, gilt diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags und ist somit für diese verbindlich.

## **§ 2**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der DSNB erhebt von seinen ordentlichen, seinen assoziierten Mitgliedern sowie seinen fördernden Mitgliedern nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge, die die genannten Mitglieder verpflichtet sind zu zahlen.
2. Die Höhe des derzeit geltenden Mitgliedsbeitrags ist abhängig von der Firmengröße, d.h. der Umsatzerlöse bzw. der Zahl der Mitarbeiter, der ordentlichen bzw. assoziierten Mitgliedern (Annahme keine natürliche Person). Die Bemessungsgrundlage der gestaffelten Mitgliedsbeiträge ist an die Definition der Europäischen Kommission für Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Großunternehmen angelehnt.  
KMU werden demnach nach kleinst, klein und mittel unterschieden. Wobei Kleinstunternehmen eine maximale Anzahl von 9 Mitarbeitern vorweisen dürfen, kleine Unternehmen hingegen maximal 49 Mitarbeiter und mittlere Unternehmen maximal

249 Unternehmen. Zusätzlich empfiehlt die Europäische Union Unternehmen als Großunternehmen anzusehen die mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen jährlichen Umsatz von mehr als 50 Mio. € erwirtschaften.

3. Für die Bemessung der Beiträge assoziierter Mitglieder gilt die Bemessungsgrundlage der Beitragsstaffel analog. Sie zahlen jedoch 50 % des sich ergebenden Beitrags.

### Beitragsstaffel

Formen der Mitgliedschaft	Voraussetzungen		Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	KMU	< 9 Mitarbeiter	1.500 €
		10 bis 49 Mitarbeiter	2.000 €
		50 bis 99 Mitarbeiter	2.500 €
		100 bis 249 Mitarbeiter	3.000 €
	Groß- unternehmen	250 bis 999 Mitarbeiter, > 50 Mio. € Jahresumsatz	3.500 €
> 1.000 Mitarbeiter		4.000 €	
Assoziierte Mitglieder (kein Stimmrecht)	bis 250 Mitarbeiter		1.500 €
	bis 1.000 Mitarbeiter		2.000 €
	> 1.000 Mitarbeiter		2.500 €
Gründungsmitglieder			3.200 €
Fördermitglieder (Einzelpersonen)			250 €
Studentenmitgliedschaft (kein Stimmrecht)			50 €

4. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 € fällig.
5. De-minimis-Beihilfen können, insofern der Höchstsatz nicht bereits erhalten wurde, für die Zahlung dieser Mitgliedsbeiträge beantragt werden.
6. Die Gründungsmitglieder haben zur Sicherstellung der Gründung des Vereins einen festen Beitrag von 3.200 € für die Laufzeit von 3 Jahren (erster Förderzeitraum) zugesagt.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

1. Die Beiträge werden jeweils zum Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Vom Vorstand des DSNB kann jedoch abweichend ein anderer Termin festgesetzt werden.
2. Mit dem Eintritt während des Kalenderjahres sind die Mitgliedsbeiträge unverzüglich fällig.
3. Auf Ausscheiden aus dem Verein folgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

### **§ 4**

#### **Zahlungshinweise**

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschrifteinzug. Hierzu erteilen Mitglieder ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Nicht am Lastschriftverfahren teilnehmende Mitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 2 Wochen nach Rechnungstellung eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 5 Euro zur Deckung des damit verbundenen Aufwands, bei der 2. Mahnung 10 Euro erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.